

An die
Eltern der Schüler*innen
der städtischen Neusser Schulen

Übernahme von Schülerfahrkosten für das Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Rahmen der Bestimmungen des Schulgesetzes NRW und der Durchführungsverordnung zu § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW werden die notwendig entstehenden Fahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur **nächstgelegenen Schule** der gewählten Schulform übernommen, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) zu dieser Schule für den Schüler oder die Schülerin der Klassen 1 bis 4 mehr als 2,0 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit acht-jährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km beträgt.

Durch die Schulträger kann ein Eigenanteil festgesetzt werden, sofern die Schülerzeitkarten über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des ÖPNV berechtigen. Das DeutschlandTicket“ berechtigt über den Schulweg hinaus auch zur Benutzung aller anderen Angebote des ÖPNV; es gilt deutschlandweit rund um die Uhr, auch an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien. Damit sind die Voraussetzungen für die Festlegung eines Eigenanteils zu den Schülerfahrkosten gemäß § 97 Schulgesetz NRW gegeben. Der Eigenanteil wird durch die Stadtwerke Neuss GmbH festgesetzt und im Einzugsverfahren erhoben. Er beträgt für das erste anspruchsberechtigte minderjährige Kind 14,00 € und für das zweite 7,00 €. Für das dritte Kind und ggf. weitere anspruchsberechtigte Kinder ist kein Eigenanteil zu zahlen. Volljährige Kinder bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt. Für Schüler*innen, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, entfällt der Eigenanteil. Die sonstigen Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten durch die Stadt Neuss können Sie dem auf der Rückseite abgedruckten Auszug aus dem Schulgesetz und der Durchführungsverordnung entnehmen.

Antragstellung:

Treffen die Voraussetzungen für die Übernahme von Fahrkosten durch die Stadt Neuss auf den Schulweg Ihres Kindes zu, können Sie die für das Schuljahr entstehenden Fahrkosten über die Schule beim Schulverwaltungsamt geltend machen. In den Schulferien besteht die Möglichkeit, den vollständig ausgefüllten Antrag (ohne Schulstempel) beim Schulverwaltungsamt einzureichen (Rheinstraße 18, 41460 Neuss).

Ausgabe von Fahrkarten:

Das Schulverwaltungsamt prüft die Anträge. Liegen die Anspruchsvoraussetzungen für eine Schülerfahrkarte vor, so wird Ihnen diese in Form einer Chipkarte an die im Antrag angegebene Anschrift durch die Stadtwerke Neuss GmbH Ende Juli zugesandt. Falls Ihr Kind die Chipkarte verliert oder sie entwendet wird, können Sie die Karte im KundenCenter Nahverkehr, Krefelder Str. 38, 41460 Neuss sperren lassen. Dort erhalten Sie gegen eine Gebühr von z. Zt. 10 Euro Ersatz. Im Übrigen bitte ich, die Abonnentenbedingungen der Stadtwerke Neuss GmbH zu beachten.

Einige abschließende Bitten:

Es wird gebeten, die Formulare möglichst sorgfältig auszufüllen und alle drei Seiten einzureichen, um die Bearbeitung zu erleichtern und um Missverständnisse zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Ingo Habermann

**Auszug aus dem Schulgesetz und der Verordnung zur Ausführung des
§ 97 Abs. 4 Schulgesetz (VO zu § 97 Abs. 4 SchulG, Schülerfahrkostenverordnung)**

§ 97 Schulgesetz

(1) Den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen gemäß §§ 11, 14 bis 18, der Förderschulen gemäß § 20, der Schule für Kranke gemäß § 21 und der Berufskollegs in Vollzeitform gemäß § 22, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, werden die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler von Bildungsgängen des Berufskollegs, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger nach Maßgabe der Rechtsverordnung einen von den Eltern zu tragenden Eigenanteil festsetzen. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. Werden Schülerzeitkarten nach Satz 1 zur Verfügung gestellt, sind sie die wirtschaftlichste Art der Beförderung; es entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Schülerfahrkostenverordnung

§ 2 Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

§ 5 Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegend wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7 Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

§ 9 Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV.NRW.S.538 ber.S.625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder

b) Förderschule, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Abs. 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

§ 12 Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellten oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung

ERLÄUTERUNGEN

Damit Ihr Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten kurzfristig bearbeitet werden kann, bitte ich Sie, die folgenden Erläuterungen beim Ausfüllen unbedingt zu beachten:

1. Anspruchsvoraussetzungen

Der Schulträger hat unter bestimmten Voraussetzungen die notwendigen Schülerfahrkosten für die wirtschaftlichste Beförderung (in der Regel ein öffentliches Verkehrsmittel) zu übernehmen. Bevor Sie den Antrag ausfüllen, prüfen Sie bitte, ob in Ihrem Fall die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind. Das ist grundsätzlich **nur** der Fall, wenn:

- die **nächstgelegene Schule** gemäß § 9 der Verordnung zu § 97 Abs. 4 Schulgesetz NRW (SchulG) besucht wird. Hierzu verweise ich auch auf die Erläuterungen in dem Ihnen von der Schule ausgehändigten Informationsschreiben,
- der **kürzeste Fußweg** zwischen Wohnung und Schule für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 **mehr** als 2,0 km, für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang **mehr** als 3,5 km und für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II mehr als 5,0 km beträgt,
- der Schulweg unbeschadet seiner Länge **besonders** gefährlich oder ungeeignet ist. Ein Schulweg ist z.B. dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße **ohne** Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine oder mehrere Hauptverkehrsstraßen **ohne** besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss,
- unbeschadet der Länge des Schulweges die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus **gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. In diesen Fällen ist ein schriftliches Attest des behandelnden Arztes diesem Antrag beizufügen.

2. Ausfüllen des Antrages

Da die Antragsangaben maschinell erfasst werden, sind genaue und vollständige Eintragungen unbedingt erforderlich. Anträge mit unleserlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben müssen zurückgegeben werden. Ich bitte Sie daher, auf folgendes besonders zu achten:

- dass alle Angaben gut lesbar in Druckschrift in die dafür vorgesehenen Felder eintragen werden,
- dass als Geburtsdatum z.B. nicht 7.8.89 sondern 07 08 89 eintragen wird.

3. Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr (§ 4 Abs. 2 der Verordnung zu § 97 Abs. 4 SchulG). Es erfolgt eine jährliche Überprüfung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Übernahme der Schülerfahrkosten noch gegeben sind. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, werden Sie entsprechend informiert.

4. Eigenanteil

Die Höhe des Eigenanteils wird nach der Anzahl der anspruchsberechtigten minderjährigen schulpflichtigen Kinder im Haushalt gestaffelt und beträgt auf der Grundlage der derzeit gültigen Tarifbestimmungen des VRR:

- für das 1. Kind 14,00 EURO
- für das 2. Kind 7,00 EURO
- ab dem 3. Kind 0,00 EURO
- für volljährige Schülerinnen und Schüler wird ein Eigenanteil in Höhe von 14,00 EURO festgesetzt,
- für Schülerinnen und Schüler, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) beziehen, entfällt der Eigenanteil. Der Sozialhilfebezug ist durch einen aktuellen Bescheid nachzuweisen.

Die Eigenanteile werden durch die Stadtwerke Neuss GmbH festgesetzt und im Einzugsverfahren erhoben.

Soweit in diesem Vordruck personenbezogene Daten erhoben werden, sind diese erforderlich zur Gewährung von Schülerfahrkosten gemäß der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 SchulG (Schülerfahrkostenverordnung). Sofern Sie diese Angaben unterlassen, ist eine Übernahme von Schülerfahrkosten nicht möglich. Die Daten dienen der Ausstellung einer Schülerjahreskarte und werden an die Stadtwerke Neuss übermittelt.

Bestellschein für ein DeutschlandTicket im Abonnement 2023

(Rückgabe mit dem Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten über das **Sekretariat der Schule**)

Name Schüler/in*			Vorname Schüler/in*		
<small>bei Postzustellung evtl. abweichender Familienname:</small>			<input type="checkbox"/> Ich habe schon einmal ein Deutschlandticket von den Stadtwerken Neuss erhalten (ggf. ankreuzen)		
Geburtsdatum* (tt.mm.jjjj)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Geschlecht (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> M	<input type="checkbox"/> W
Straße*			Nr.*		
Email	@				
Tel. / Handynummer*					
Postleitzahl/Wohnort*					
Schulname					

Bei Minderjährigen Angaben zum gesetzlichen Vertreter:*

Name, Vorname Geb.Dat.					
-------------------------------	--	--	--	--	--

Angaben zur Feststellung einer Minderung des Eigenanteils (entfällt bei volljährigen Schüler/innen)

Ich habe weitere minderjährige **schulpflichtige** Kinder, die auch eine Schülerfahrkarte durch den Schulträger erhalten (bitte Nachweis beifügen)

Name, Vorname	Schule	Geburtsdatum	Kundennummer	bei (z. B. SWN, BVR ...)

Ich verpflichte mich, alle Änderungen, die Einfluss auf die Festsetzung des Eigenanteils haben (z.B. Wegfall der Geschwisterermäßigung, Umzug, Abgang von der Schule) unaufgefordert, unverzüglich und schriftlich der Stadtwerke Neuss GmbH mitzuteilen. Die Tarifbestimmungen, die Abonnementbedingungen sowie die Beförderungsbedingungen des VRR erkenne ich an (einzusehen im KundenCenter Nahverkehr Krefelder Str. 38 in Neuss, bzw. unter www.vrr.de)

X

Ort / Datum

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Unterschrift des Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerin/Schülers

Hiermit ermächtige ich die Stadtwerke Neuss GmbH den monatlichen Eigenanteil für o.g. Schüler/in von z.Zt. 14,00 Euro bzw. 7,00 Euro (ggfs. 29,00 Euro soweit keine Anspruchsberechtigung besteht) von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von den Stadtwerken Neuss GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Preise Stand 01.08.2023

Kontoinhaber*																				
Strasse/Hausnummer*																				
Postleitzahl/Wohnort*																				
Kreditinstitut / Bank*																				
IBAN *	D	E																		
BIC*																				

X

Ort / Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Die Stadtwerke Neuss GmbH verwendet Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung von vertraglichen Maßnahmen sowie ggf. zur Erfüllung des Vertrages gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DSGVO. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.stadtwerke-neuss.de/impressum-datenschutzerklaerung oder im KundenCenter Nahverkehr. Sonstige, nicht vertragsbezogene Weitergaben an Dritte erfolgen ausschließlich unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.

Bearbeitungsvermerke des Schulträgers bzw. des jeweiligen Entscheidungsträgers

- Die/der o.g. Schüler/in hat Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten.
- Die/der o.g. Schüler/in hat **KEINEN** Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten.

Deutschlandticket gültig/Eigenanteil zu zahlen ab: sofort

oder

Stempel (ohne Stempel ungültig)

Unterschrift des Entscheidungsträgers

(Vermerke swn)

8	0								
---	---	--	--	--	--	--	--	--	--

1									
---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

die mit einem Stern gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.